

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Datenschutz und Zollabfragen: EuGH erlaubt Abfrage der Steuer-ID unter Restriktionen

Der Europäischen Gerichtshof (EuGH) sieht in der Abfrage der Steuer-ID im Rahmen der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen keinen Verstoß gegen das EU-Recht. Das urteilte das höchste europäische Gericht. Die Praxis der deutschen Zollverwaltung verstoße weder gegen Vorschriften des Unionszollkodexes, noch gegen datenschutzrechtliche Vorgaben. Allein der abgefragte Personenkreis müsse eng gehalten werden. „Das ist schon mehr als eine Akzentverschiebung und eine Schwächung des Datenschutzes, doch haben Unternehmen nun stärkere Rechtssicherheit“, kommentiert UIMC-Datenschutzfachmann Dr. Jörn Voßbein das Urteil. Wie schaut dieses konkret aus und was bedeutet es für den Alltag?

Hintergrund: Im Mai 2016 trat der Unionszollkodex (UZK) in Kraft. Er legte die Grundzüge des europäischen Zollrechts neu fest. Ausfuhrgenehmigungen, die auf Basis des alten Zollrechts erteilt worden waren, mussten seither neu bewertet werden. Zu den in diesem Zusammenhang von der Zollverwaltung abgefragten Daten gehörten neben Namen und Geburtsdatum auch die Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) unter anderem von Personen des Vorstands, der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, Zollverantwortlicher und Zollsachbearbeiter im Unternehmen. Datenschützer hatten hiergegen massive Bedenken geäußert. Der EuGH setzte sich nun zu Beginn des Jahres teilweise darüber hinweg.

Den Stein zur Klärung der umstrittenen Steuer-ID-Abfrage durch die Zollverwaltungen brachte das Finanzgericht Düsseldorf ins Rollen. Konkret: Das Gericht hatte den EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren nach der Zulässigkeit der Abfrage der Steuer-ID im Rahmen der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen gefragt. Zum einen wollte das Finanzgericht wissen, ob die private Steuer-ID betroffener natürlicher Personen für die Entscheidung über die unternehmensbezogene Bewilligung abgefragt werden darf. Zum anderen bezweifelt es die Erforderlichkeit des weit gefassten Personenkreises, dessen Daten abgefragt werden sollen.

Jetzt hat der EuGH entschieden: die Abfrage der Steuer-ID im Rahmen der Neubewertung zollrechtlicher Bewilligungen ist mit dem EU-Recht vereinbar. Die Abfrage der privaten Steuer-ID betroffener natürlicher Personen wird für rechtens gehalten, da die Daten für eindeutige Zwecke erhoben und verarbeitet werden. Die Maßnahme ist nach Ansicht des Gerichts angemessen und erheblich, um den Zollbehörden die Prüfung zu ermöglichen, ob von der betroffenen Person ein wesentlicher steuer- oder zollrechtlicher Verstoß begangen wurde. Wichtig: Die Abfrage bleibe laut EuGH auf das notwendige Maß beschränkt. Daten über die weitere persönliche Situation – z. B. den Familienstand, die Religionszugehörigkeit oder die Einkünfte – sind nicht Teil der Abfrage.

Die Steuer-ID-Abfrage wird vom EuGH zudem in Bezug auf den abgefragten Personenkreis beschränkt. Abfragen sollen nur bei Personen, die für das Unternehmen verantwortlich sind, die Kontrolle über seine Leitung ausüben oder für seine Zollangelegenheiten zuständig sind, zulässig sein.

Damit ist eine Abfrage der Steuer-ID von Mitgliedern des Beirates und des Aufsichtsrates, sowie von Abteilungsleitern (sofern nicht mit Zollangelegenheiten befasst), die Leiter der Buchhaltung und die Zollsachbearbeiter nicht zulässig. „Hier zumindest hat der EuGH ein unmissverständliches Stoppschild gesetzt“, betont UIMC-Geschäftsführer Dr. Jörn Voßbein. Trotzdem müsse jeder Einzelfall genau betrachtet werden. Die Hinzuziehung von Fachleuten, wie dem Datenschutzbeauftragten, wenn das Zollamt die Steuer-ID abfragen wolle, müsse für jedes Unternehmen eine Selbstverständlichkeit sein. „Die Steuer-ID ist hochsensibles Datenmaterial, was man nicht mal so eben herausgibt“, wirbt Dr. Voßbein für eine seriöse Prüfung vor der Datenherausgabe an staatliche Stellen. Auch sollten die Informationspflichten, die nach der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich sind, hierbei nicht vergessen werden.



Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

UIMCommunication

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Zwischen Fake-News und realen Anforderungen: Die Datenschutz-Grundverordnung

Insbesondere um den 25. Mai 2018 und dem damit verbundenen Start der DSGVO kam zunehmend „Bewegung“ in die öffentliche Berichterstattung sowie ins operative Geschäft: Ängste vor Abmahnungen, Aufforderung zur Einwilligung in die Datenverarbeitung, Gerüchte über neue Auskunfts- und Löschrechte durch den Betroffenen, Aufforderung zur Unterzeichnung von Verträgen zur Auftragsverarbeitung. Auch dies hat den Unternehmen in der Umstellung die tägliche Arbeit erschwert. Gerne entkräften wir ein paar „Falschmeldungen“ und geben pragmatische Lösungsansätze zu den (neuen) Anforderungen.

Diesen und weitere interessante Vorträge können Sie am

Bochum, 27. März 2019, VfL Bochum Stadion

hören. Näheres finden Sie unter www.it-trends-sicherheit.de [externer Link].

IT-Trends Sicherheit

Das Veranstaltungsformat IT-Trends hat sich zu einem Markenzeichen für Lösungen zum Thema IT-Sicherheit entwickelt. Der Kongress mit begleitender Fachausstellung bietet einen idealen Rahmen für intensive Gespräche zwischen IT-Sicherheitsanbietern und kleinen bzw. mittelständischen Unternehmen sowie der öffentlichen Verwaltung. In Bochum, traditionell ein Schwerpunkt für innovative Lösungen rund um IT-Sicherheit, stehen Vorträge und Lösungen rund um das Management und die Technik für einen sicheren digitalen Geschäftsverkehr im Mittelpunkt.

Veranstaltet wird die IT Trends Sicherheit vom networker NRW e.V. Mitveranstalter sind die IHK Mittleres Ruhrgebiet und die Wirtschaftsförderung der Stadt Bochum. Der BVMW unterstützt die Veranstaltung ebenfalls.

Freikarten...

...im Wert von EUR 80,00 können alle Kunden und Abonnenten der UIMCommunication bei der UIMC anfordern („First order, first serve“). Hierzu reicht eine formlose E-Mail an communication@uimc.de

Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter

Im Rahmen unserer E-Learning-Plattform „eCollege“ stehen Kurse für die Mitarbeiter zur Verfügung. Je nach Lizenzierungsform können sich die Mitarbeiter nicht nur in einer ansprechend aufbereiteten Form Wissen aneignen, sondern sich selbst testen, die Umsetzung elektronisch bestätigen und weitere Informationen einsehen. Somit können Präsenzzeiten bei Schulungen vermieden bzw. reduziert werden. In vielen Beratungsverträgen ist das eCollege schon enthalten.

Falls Sie das eCollege noch nicht nutzen, kommen Sie gerne auf uns zu.

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Datenschutz und Zollabfragen: EuGH erlaubt Abfrage der Steuer-ID unter Restriktionen

Informationen zum harten Brexit

Unser Tipp: Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 946 7726 9200 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

Mehr Informationen, Hinweise und Tipps finden Sie hier: <https://communication.UIMC.de>

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.

